

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Heiligengrabe**

### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu Zwecken der persönlichen Lebensführung von natürlichen Personen in der Gemeinde Heiligengrabe und seinen Ortsteilen. Gegenstand der Steuer ist nicht das Halten eines Hundes zu gewerblichen Zwecken von natürlichen Personen sowie das Halten eines Hundes von juristischen Personen (Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Behörden).

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Heiligengrabe gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, und er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung und Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren für Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):

a) American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu

b) Bei Hunden der Rassen Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Douge de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler ist von der Gefährlichkeit der einzelnen Hunde auszugehen, solange nicht der Halter im Einzelfall (durch Vorlage eines Negativzeugnisses) nachweist, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe aufweist.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer für die Gemeinde Heiligengrabe mit ihren Ortsteilen beträgt:

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund         | 18,00 Euro   |
| b) für den zweiten Hund        | 36,00 Euro   |
| c) für jeden weiteren Hund     | 48,00 Euro   |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 550,00 Euro. |

(2) Abs. 1 d) findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines gültigen Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund der unter § 2 Abs. 2) Buchstabe b) ausgewiesenen Rassen keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 4 Allgemeine Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Heiligengrabe aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Kennzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Hunde, die in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) als „Gefährliche Hunde“ aufgeführt wurden, sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

### **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 a ermäßigt für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen, erforderlich sind. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur für den ersten Hund.

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

c) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, Jagdaufsehern und Jagd Ausübungsberechtigten, die eine jagdliche Eignungsprüfung abgelegt haben (Nachweis ist vorzulegen). Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur für den ersten Hund

d) Für Hunde, welche aus im Gemeindegebiet ansässigen Tierheimen übernommen werden, wird dem Halter nach einer Dauer von 2 Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerermäßigung für 24 Monaten gewährt. Dies gilt nur für solche Hunde, die sich im Zuge ordnungsbehördlicher Maßnahmen in einem Tierheim befanden.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 a) zu ermäßigen.

(3) Hunde, die in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) aufgeführt sind, sind von der Steuerermäßigung ausgeschlossen.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Heiligengrabe zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Heiligengrabe schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Ortsteil endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 15.02. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann eine vierteljährliche Zahlung vereinbart werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

## **§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Heiligengrabe anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter weggezogen ist, bei der Gemeinde Heiligengrabe abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Heiligengrabe zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Hundesteuersatzung wird die Hundesteuermarkenpflicht eingeführt. Die Gebühr für die Hundesteuermarke beträgt 3,00 Euro je Marke. Die Hundesteuermarkengebühr ist zusätzlich zu der Steuer gemäß § 3 Abs. 1 zu zahlen. Jeder Hundehalter erhält mit der Anmeldung / Veranlagung eine Hundesteuermarke, versehen mit einer Nummer nur für diesen angemeldeten Hund. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke in der Gemeinde Heiligengrabe, Gemeindekasse, Am Birkenwäldchen 1a in 16909 Heiligengrabe abzugeben. Die Übertragung dieser Hundesteuermarke auf einen anderen Hund ist nicht zulässig. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag dem Hundehalter gegen eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betriebe gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg. in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Auskunft der ihnen von der Gemeinde Heiligengrabe übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg. in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1.) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2.) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- 3.) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- 4.) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Heiligengrabe nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- 5.) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 die von der Gemeinde Heiligengrabe übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- 6.) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Gemeinde Heiligengrabe übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und der Gemeindeverwaltung fristgemäß zukommen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

Kippenhahn

Bürgermeister